

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 03.08.2015 durchgeführt.
 Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.06.2015 zur Stellungnahme aufgefordert.
 Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
1	Zweckverband Wasserverband Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen E-Mail vom 25.06.2015	Wir hätten noch folgende Anregung für den Textteil: Im Bebauungsplan ist nachzulesen unter Ziffer III. Nachrichtliche Übernahme – Wasserschutzgebiet Kiebingen in der Zone IIIB. Die Vorgaben der Rechtsverordnung sind binden (?). Wir regen an, den Satz wie folgt zu formulieren: Die Vorgaben der Rechtsverordnung sind zu beachten.	Zustimmung
2	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.2 - Denkmalkunde Alexanderstraße 48 72072 Tübingen E-Mail vom 10.07.2015	In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt das Landesamt für Denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen und gegebenenfalls entsprechend nachfolgender Vorlage zu modifizieren: <i>„Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“</i>	Kenntnisnahme Der Hinweis auf § 20 DSchG wird standardmäßig in jeden Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.

3	Regierungspräsidium Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Schreiben per E-Mail vom 13.07.2015 Az.: 21-30/2511.1-1207-31. Än- derung/ 2511.2-1207/392 Be- bauungsplan „Fleckenäcker- Erweiterung“	Raumordnung: Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist geplant, das bestehende Schuppengebiet Fleckenäcker in westlicher Richtung auf die Grundstücke FlstNr. 3019 und 3020 zu erweitern. Das bestehende Gebiet ist im Fläche-nutzungsplan als Sonderfläche für ein landwirtschaftliches Schuppengebiet dargestellt. Die baurechtliche Zuläs-sigkeit ergibt sich aus dem Bebauungsplan „Schuppenan-lage Fleckenäcker“ aus dem Jahr 1988. Bereits im Jahr 2011 hat die höhere Raumordnungsbehör-de zur geplanten Erweiterung des Schuppengebiets Stel-lung genommen. Aus der Begründung zum Bebauungs-plan ergibt sich, dass der Besatz der bestehenden Schup-pen darauf hin überprüft wurde. Die Raumordnungsbehör-de geht davon aus, dass keine zweckfremde Nutzung dort stattfindet. Weiter wurde, der Anregung in der Stellung-nahme vom 18.11.2011 entsprechend, der Umgriff auf die FlstNr. 3019 und 3020 reduziert. Im rechtsverbindlichen Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist im nordwestlichen Bereich ein Vorranggebiet für Natur-schutz und Landschaftspflege festgelegt. Aufgrund der nur gebietsscharfen Festlegung des Regionalplans ist eine parzellenscharfe Abgrenzung dieser Festsetzung nicht möglich. Die Raumordnungsbehörde geht jedoch davon aus, dass dieser erst nordwestlich des bestehenden Feld-wegs beginnt und deshalb kein Konflikt mit dieser Festle-gung erwächst. Weiter ist das sog. Zersiedelungsverbot in PS. 3.1.9 Lan-desentwicklungsplan sowie PS 2 (3) des Regionalplans Neckar-Alb zu beachten. Nachdem die geplante Erweiterung unmittelbar westlich an den bestehenden, durch einen Bebauungsplan ausgewie-	Kenntnisnahme
---	---	--	-----------------------------

		senen Bereich sowie das Sportgelände angrenzt, hat die Raumordnungsbehörde keine Bedenken gegen die nunmehr vorgelegte Planung, da diese entsprechend den Zielsetzungen der Raumordnung im Anschluss an bestehende Bebauung vorgesehen ist und damit keine neue Zersiedelung begründet.	
		Naturschutz: Die Durchsicht der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die für eine Abwägung der Belange des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) erforderlichen Untersuchungspunkte (angrenzendes FFH-Gebiet Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar (FFH-Nr. 7419-341), Schädigungs- und Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) erkannt, durch eine Habitatsrelevanzbegehung konkretisiert wurden und in einem Umweltbericht beschrieben werden sollen. Eine detaillierte Bewertung kann erst nach Vorlage des Umweltberichts vorgenommen werden.	Kenntnisnahme
4	Landratsamt Tübingen Abteilung 40 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Schreiben vom 06.07.2012 Az.: 40.4/621.13 / Str (baupl V)	Naturschutz Hinweise: Die Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde hinreichend geprüft. Die Empfehlungen unter Nr. 3 der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ergänzend empfehlen wir Nisthilfen für Höhlenbrüter und Fledermäuse und/oder Schleiereulenkästen, die in Absprache mit der NABU-OG Rottenburg an Bäumen bzw. an den Schuppen in mindestens 3 m Höhe angebracht werden. In der Eingriffs/Ausgleichsbilanz, die im Rahmen der Umweltprüfung aufzustellen ist, sind produktionsintegrierte Maßnahmen zu bevorzugen.	Kenntnisnahme

		Landwirtschaft Vorbemerkung: Die Ausweisung eines Bebauungsplans für weitere Schuppen für Landbewirtschafter, die nicht die Voraussetzungen zur Privilegierung erfüllen wird seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde begrüßt. Der geplante Standort ist aus agrarstruktureller Sicht günstig gewählt, da es sich um eine Erweiterung des bereits bestehenden Schuppengebiets handelt. Hinweise: Falls bei der weiteren Planung landwirtschaftliche Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden, ist bei Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf agrarstrukturelle Belange im Sinne des BNatSchG § 15 Abs. 3 besonders Rücksicht zu nehmen. Flächen, die in Vorrangfluren der Stufe 1 und 2 der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg liegen, sind von Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.	Kenntnisnahme
--	--	---	-----------------------------

Rottenburg am Neckar, den 06.10.2015

Kirsten Hellstern
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt